

Gemeinde Anzing – Schulstraße 1 – 85646 Anzing

## **Niederschrift Öffentlich**

**der Sitzung des Gemeinderates  
vom Dienstag, 08. Juni 2021  
im Turnhalle der Grundschule**

Sitzungsnummer GR/2021/007

**Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:02 Uhr**

### **Tagesordnung öffentlicher Teil**

- 01 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
- 02 Erschließung des Baugebietes nordwestlich der Grundschule; Vergabe der Heizzentrale
- 03 Änderung des Bebauungsplan Nr. 17f "Anzing Süd-Ost" ;
  - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
  - Satzungsbeschluss
- 04 Dritte Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Unterasbach";
  - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
  - Satzungsbeschluss
- 05 Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Frotzhofen Süd-West nach § 13 a Baugesetzbuch;
  - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
  - Billigung des neuen Planentwurfs und
  - Beschluss über nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 06 Richtlinie für Abweichungen/Befreiungen von Einfriedungsregelungen in baurechtlichen Satzungen
- 07 Garkofen 1; Einbau einer Pferdepflegerwohnung
- 08 Katholisches Kreisbildungswerk, Zuschussantrag für 2020
- 09 Übungsleiterförderung; Zuschussantrag 2021
- 10 Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

Erste Bürgermeisterin Kathrin Alte begrüßt die anwesenden Gremiumsmitglieder, die anwesenden Bürger/innen und den Vertreter der Presse.

<b>TOP 01</b>	<b><u>Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Mangels Bürgeranwesenheit entfällt die Bürgerfragestunde.

Die Vorsitzende verweist auf die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021 und bittet um Rückmeldungen.

Ohne Diskussion direkt zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 18.05.2021 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

<b>TOP 02</b>	<b><u>Erschließung des Baugebietes nordwestlich der Grundschule; Vergabe der Heizzentrale</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer, dieser hält Sachvortrag:

Die Heizzentrale wird über Pellets betrieben und sichert die Wärmeversorgung der Grundschule mit der Turnhalle sowie des Baugebiets nordwestlich der Grundschule. Das Gewerk Heizzentrale wurde im beschränkten Angebotsverfahren ausgeschrieben. Es wurden an der Ausschreibung 11 Firmen beteiligt. Lediglich die Firma Prüfling HKS-Energietechnik GmbH aus Ottobrunn hat ein Angebot abgegeben. Das Angebot des Bieters beläuft sich nach rechnerischer Prüfung auf 225.990,52 Euro brutto. Das ergibt eine Überschreitung des Budgets von 10.990,52 Euro brutto. Die Überschreitung des Budgets des Bieters entspricht einer Abweichung zum Kostenrahmen von 5,1 %.

Nach formaler und rechnerischer Prüfung wird empfohlen, den Auftrag für die Heizzentrale der Firma Prüfling HKS-Energietechnik GmbH aus Ottobrunn zu erteilen.

Kurzer Exkurs (alle Zahlen brutto in €):

Kostenbudget	215.000
Angebot Bieter	225.990,52
Abweichung	10.990,52
Abweichung in %	+ 5,1

**Beschluss:**

Der Auftrag für das Gewerk Heizzentrale ist der Firma Prüfling HKS-Energietechnik GmbH aus Ottobrunn zu erteilen. Die Bruttoauftragssumme beträgt 225.990,52 Euro. Grundlage für diesen Auftrag ist das Angebot vom 21.05.2021.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

TOP 03	<b><u>Änderung des Bebauungsplan Nr. 17f "Anzing Süd-Ost" ;</u></b> <b><u>- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen</u></b> <b><u>- Satzungsbeschluss</u></b>
--------	---

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende und Verw.-Fachwirt Johannes Finauer halten Sachvortrag und nehmen Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021. Hier wurde der Planentwurf vom 16.03.2021 für die erste Änderung gebilligt. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls in diesem Zeitraum angehört. Die Abwägungsvorlage vom 08.06.2021 liegt den Gemeinderatsmitgliedern als Tischvorlage aus und wird dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beigefügt.

Die Vorsitzende verliest die einzelnen Anregungen, Hinweise und Abwägungen. Die Abwägungsvorlage wird im Gremium erläutert. Über die einzelnen Punkte wird beraten und beschlussgefasst.

Der Satzungsbeschluss kann erfolgen, da die Einwendungen bereits in den Entwurf mit den textlichen Festsetzungen und in der Begründung eingearbeitet worden sind.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing nimmt vom Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis und beschließt, eingegangene Stellungnahmen entsprechend der vom Landschaftsarchitekt Haas ausgearbeiteten Vorlage mit den entsprechend gefassten Einzelbeschlüssen abzuwägen. Die Abwägungsvorlage ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beizufügen.
2. In der Planzeichnung ist das Planzeichen für 2 Geschosse enthalten, dass in den Festsetzungen nicht aufgeführt wurde. Dies ist in der Festsetzung 2.4 zu ändern.
3. Der Gemeinderat beschließt die Bebauungsplan Nr. 17f „Anzing Südost“ – 1. Änderung in der Fassung vom 08.06.2021 als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

<b>TOP 04</b>	<b><u>Dritte Änderung Bebauungsplan Nr. 46 "Unterasbach":</u></b> <b><u>- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen</u></b> <b><u>- Satzungsbeschluss</u></b>
---------------	---

### **Sachvortrag:**

Die Absicht war, dass Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer Sachvortrag hält und Bezug nimmt auf die Gemeinderatssitzung vom 16.03.2021. Hier wurde der Planentwurf vom 16.03.2021 für die dritte Änderung gebilligt. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls in diesem Zeitraum angehört.

Zur Erläuterung der Abwägungsvorlage kommt es nun noch nicht und der TOP wird zunächst zurückgestellt. Verw.-Fachwirt Johannes Finauer erläutert die Gründe:

Herr Käsbauer von den Unteren Naturschutzbehörde beim LRA EBE hatte auf Wunsch der Verwaltung die in Rede stehende Kastanie noch einmal begutachtet und ist zu folgendem Schluss gekommen, nachdem hier die nördliche Zufahrt zu den östlichen Stellplätzen an der Kastanie vorbeiführen sollen:

Man kann die Zufahrt mit Hilfe einer Wurzelschutzbrücke am Baum vorbeiführen. Allerdings muss der Mindestabstand zwischen Stamm und Fahrzeug 1 m betragen. Nachdem die gesamte Breite vom Stamm zur Grundstücksgrenze nur ca. 3 m beträgt,

hält die Verwaltung die verbleibenden 2 m als Zufahrt für zu schmal. Der Bauherr wird über diese Überlegungen in Kenntnis gesetzt und um Planänderung gebeten.

Dass einzelne Häuser aus dem Dreispänner schon im Internet zum Kauf angeboten werden, hat die Verwaltung, aber auch den Gemeinderat sichtlich irritiert! Letztendlich hat dieses Risiko aber der Eigentümer zu vertreten.

Die Verwaltung berichtet wieder in einer der nächsten Sitzungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	0

<b>TOP 05</b>	<b><u>Zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 Frotzhofen Süd-West nach § 13 a Baugesetzbuch;</u></b> <b><u>- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)</u></b> <b><u>- Billigung des neuen Planentwurfs und</u></b> <b><u>- Beschluss über nochmalige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</u></b>
---------------	---

**Sachvortrag:**

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält Sachvortrag und nimmt Bezug auf die vorangegangenen Beratungen in den Gremien. In der Gemeinderatsitzung am 04.08.2020 für die zweite Änderung gebilligt. Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.08.2020 bis einschließlich 17.09.2020 stattgefunden. Die Träger öffentlicher Belange wurden in diesem Zeitraum ebenfalls angehört. Die Abwägungsvorlage vom 08.06.2021 liegt den Gemeinderatsmitgliedern als Tischvorlage aus und wird dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beigefügt.

Die Abwägungsvorlage wird erläutert. Über die einzelnen Punkte wird beraten und beschlussgefasst. Die Thematik der damaligen Festlegung der Nutzungsart wird nochmals erläutert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing nimmt vom Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Kenntnis und beschließt, eingegangene Stellungnahmen entsprechend der vom Architekturbüro Huber ausgearbeiteten Vorlage mit den entsprechend gefassten Einzelbeschlüssen abzuwägen. Die Abwägungsvorlage ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beizufügen.

Der geänderte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Frotzhofen Süd-West“ in der Fassung vom 08.06.2021 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

<b>TOP 06</b> <b><u>Richtlinie für Abweichungen/Befreiungen von Einfriedungsregelungen in baurechtlichen Satzungen</u></b>
--

**Sachvortrag:**

Verwaltungsfachwirt Johannes Finauer hält kurz Sachvortrag und nimmt Bezug auf die Beratungen der vergangenen Sitzung.

Der Gemeinderat ist sich darüber einig, dass bei stark frequentierten Straßen, Wegen und Laufwegen auf Fahrbahnrandern eine höhere Schutzbedürftigkeit im Einzelfall vorliegen kann. Den Einfriedungsregelungen in Bebauungsplänen und in der Einfriedungssatzung wird diese Schutzbedürftigkeit nicht gerecht. Bei ausreichender Begründbarkeit kann einer Befreiung hinsichtlich der Höhe und Ausführung der Einfriedungen zugestimmt werden. Der Gemeinderat wird sich daher Richtlinien für die Befreiungen geben. Die Befreiungen sind nach Ermessen zu erteilen.

**Beschlussempfehlung:**

Mit der Richtlinie für Abweichungen/Befreiungen von Einfriedungsregelungen in baurechtlichen Satzungen in der Fassung vom 08.06.2021 besteht Einverständnis. Die Richtlinien sind diesem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beizufügen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 07      Garkofen 1; Einbau einer Pferdepflegerwohnung**

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an Verw.-Fachwirt Johannes Finauer. Dieser hält Sachvortrag und visualisiert diesen mit Grundrißplänen und Schnittzeichnungen:

Der Antragssteller plant den Einbau einer Pferdepflegerwohnung im OG und DG eines landwirtschaftlich genutzten Bestandsgebäudes. Im OG ist eine Küche und Bad, im DG zwei Schlafzimmer und ein Wohnzimmer geplant (Wohnfläche ca. 63 m<sup>2</sup>). Das EG bleibt unverändert und wird weiterhin als Pferdestall genutzt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Vorhaben soll im Außenbereich ausgeführt werden. Die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 4 Nr. 1f BauGB:

“Bei Nutzungsänderung eines Gebäudes im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle.“

Eine Wohnung wurde bereits im Jahr 1998 in das dem Wohnhaus angrenzende Nebengebäude eingebaut. Somit wäre dies die zweite Wohnung der Hofstelle.

Die durch die Änderung zusätzlich benötigten zwei Stellplätze sind nachzuweisen. Ein Stellplatzplan, auf dem die erforderlichen Kfz-Stellplätze nummeriert dargestellt und die Zu- und Abfahrt(en) maßstabsgetreu eingetragen sind sowie ein rechnerischer Nachweis, wurde bereits von der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Planer des Vorhabens angefordert.

Ebenso wurden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde weitere Angaben zur Abwasserbeseitigung in Form eines Gutachtens eingefordert.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Bauvorhaben soll im Außenbereich ausgeführt werden, die Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 4 Nr. 1f BauGB. Die durch die Nutzungsänderung zusätzlich benötigten zwei Kfz-Stellplätze sind auf dem Grundstück des Antragstellers herzustellen.

Ein Gutachten mit Angaben zur Abwasserbeseitigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

**TOP 08      Katholisches Kreisbildungswerk, Zuschussantrag für 2020**

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an den Kämmerer, Verw.-Fachwirt Daniel Zygalkis. Dieser hält Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 21.04.2021 beantragt das Katholische Kreisbildungswerk für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 1.815,00 Euro (für 2019 wurden 1.726,55 Euro ausbezahlt).

Wie bereits in den Vorjahren wurde je Doppelstunde ein Zuschuss in Höhe von 11,00 Euro beantragt, für 2019 wurde für das Eltern-Kind Angebot 11,00 Euro und für das restliche Angebot 9,55 Euro je Doppelstunde gewährt.

2020 wurden 14 Veranstaltungen (Vorjahr: 20) mit 72 Doppelstunden (Vorjahr: 165) angeboten. 2020 nahmen 181 Teilnehmer (Vorjahr: 324) die Angebote in Anspruch.

*„Aufgrund des Lockdowns wurden viele Veranstaltungen online angeboten, konnten aber nicht in dem Umfang angeboten werden wie gewollt. Auch die Erarbeitung und Anpassung von Hygienekonzepten einschließlich einer aufwändigen Raumsuche, da die regulären Räumlichkeiten oftmals zu klein waren oder nicht zur Verfügung standen, war für die Mitarbeiter sehr arbeitsintensiv und ist es auch weiterhin. Die Statistikzahlen für das Jahr 2020 lassen sich mit den Vorjahren in keinster Weise vergleichen, der Aufwand für weniger Veranstaltungen blieb aber gleich.“*

Das Kath. Kreisbildungswerk bittet für die veranstalteten Doppelstunden um einen Zuschuss, der sich an die Höhe der Summe des Doppelstundensatzes von 2019 richtet, nämlich 11,00 Euro pro Doppelstunde, in Höhe von 1.815,00 Euro.

---

Berechnung aufgrund der tatsächlich geleisteten Stunden für 2020 (gem. Beschluss aus 2020):

Eltern-Kind Angebot	56 x 11,00 Euro je Doppelstunde = 616,00 Euro
Restl. Angebote	16 x 9,55 Euro je Doppelstunde = <u>152,80 Euro</u>

**Gesamt:** **768,80 Euro**

---

Diskussion und Wortmeldungen:

Nach Klärung, wie sich der Betrag von 768,80 Euro zusammensetzt, schlägt ein GR-Mitglied vor, den Betrag leicht zu erhöhen, evtl. auf 1.100,00 – 1.200,00 Euro. Ein anderes GR-Mitglied erinnert an den hohen Nutzen, gerade in der Corona-Krise. Ein weiteres GR-Mitglied mahnt, bei allen Beträgen derzeit das allgemeine Sparziel nicht aus den Augen zu verlieren und plädiert für eine Zahlung 768,80 Euro.

Bei der Abstimmung gab es eine Mehrheit für diesen Vorschlag, der Betrag von 1.100,00 Euro als Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fand keine Mehrheit.

### **Beschluss:**

Das katholische Kreisbildungswerk Ebersberg e.V. erhält für das Jahr 2020 einen Zuschuss in Höhe von 768,80 Euro.



**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

<b>TOP 09      <u>Übungsleiterförderung; Zuschussantrag 2021</u></b>
--

**Sachvortrag:**

Die Vorsitzende übergibt an den Kämmerer, Verw.-Fachwirt Daniel Zygalkis. Dieser hält Sachvortrag:

Nach der Änderung der Sportförderung für Jugendsport und Übungsleiter vor einigen Jahren erhalten die Sportvereine für jede (Voll)-Lizenz dieses Jahr einen pauschalen Betrag von 80,00 € als staatliche Förderung.

Die Förderung der Übungsleiter/innen durch den Landkreis ist davon abhängig, dass die Gemeinden einen Zuschuss mindestens in gleicher Höhe gewähren.

Die Förderung für 2021 errechnet sich wie folgt:

SV Anzing e. V.:    53  
Lizenzen x 80,00 € = 4.240,00  
€            (2020    mit    50  
Lizenzen = 4.000,00 €)  
TC Anzing e. V.:    5  
Lizenzen x 80,00 € =    400,00  
€            (2020    mit    5  
Lizenzen = 400,00 €)  
TC Bavaria e. V.:    4,5  
Lizenzen x 80,00 € =    360,00  
€            (2020    mit    2  
Lizenzen = 160,00 €)

Insgesamt beträgt der Zuschuss für Sportförderung 2021 damit 5.000,00 € (Vorjahr 4.560,00 €).

**Beschluss:**

Die oben genannten Sportvereine erhalten für das Jahr 2021 eine kommunale Übungsleiterförderung (Zuschuss) für anerkannte Übungsleiter/innen.

Der Zuschuss ist wie folgt auszubezahlen:

SV Anzing e. V.	4.240,00 €
TC Anzing e. V.	400,00 €
TC Bavaria e. V.	360,00 €

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

<b>TOP 10</b> <b><u>Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben</u></b>
--

**Sachvortrag:**

- Vor Beginn der Gemeinderatssitzung hat ein GR-Mitglied ein Plakat an die Vorsitzende übergeben. Hier wirbt der Bauernverband um ein gutes Miteinander in der Bevölkerung. Auch in Anzing haben sich die Beschwerden aus der Bevölkerung in letzter Zeit gehäuft. Das GR-Mitglied bittet hier um Verständnis für die Landwirtschaft, wenn z.B. am Sonntag auf den landwirtschaftlichen Flächen gearbeitet wird.
- Ein GR-Mitglied hat einige positive Rückmeldungen über die neuen Öffnungszeiten beim Wertstoffhof erhalten, möchte aber gleichzeitig noch einmal daran erinnern, dass die Verwaltung eine List über die Transparenz bei den unterschiedlichen Entsorgungskosten erstellen wollte. Die Verwaltung sagt dies zu.
- Ein GR-Mitglied wundert sich, dass es im Bereich der „Strasserwiese“ offenbar schon Erdbewegungen stattfinden. Es sind dies allerdings keine vorbereitenden Baumaßnahmen, wie die Vorsitzende nach Rücksprache mit den Beteiligten erfahren hat. Es wird nur etwas Mutterboden abgeschoben.

**Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:43 Uhr**